



Bauwerk Nr. 1	
Unter-Überführung	
Mühlenteich	
Bau-km	1 + 3 31,00
Kr	85,0 g
LW	3,50 m
LH min	0,35 + 0,08 m
Breite	15,50 zwisch
Br Kl	50

Die Achsen wurden elektronisch berechnet

INGENIEURBÜRO ERNST ZANDER 19.1.79
 BERATER INGENIEUR FÜR BAUWESEN
 5189 ESCHWEILER PUMPE 1719 TELEFON 1607 1759

BOLZ

FESTSETZUNGEN
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- [GE] GEWERBE-
BIET (SICHER-
TEXT) FESTSETZUNGEN
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
III ALS HOCHGESCHOSSE
II ZWISCHEND
- BAUWEISE BAULINIEN, BAUGRENZEN
OFFNE BAUWEISE
GESCHLOS BAUWEISE
NUR HAUSGRUPPEN
- VERKEHRSPFLÄCHEN
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN
ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR VERSOR-
GUNGSANLAGE
- UMSPANNWERK
- GRÜNPLÄTZE
- PARKANLAGE
- GRÜNLINIE
- BOLZPLATZ

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICTL. ÜBERNAHMEN

- SONST. DARSTELLUNGEN + FESTSETZUNGEN
MIT GEH-FAHR- u. LEITUNGSRECHTEN
ZU BELASTENDEN FLÄCHEN
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
GRENZE DES BAULICHEN GELTUNGSBE-
REICHES DES BEBAUUNGSPLANS
 - UMGRENZUNG DER
DIE DEM LAND-
SCHAFTSCHUTZ
UNTERLIEGEN
 - UMGRENZUNG DER
FLÄCHEN MIT WASSER-
RECHTLICHER FESTSETZUNG
 - LEITUNGEN
 - FLÄCHEN FÜR
BAHNSANLAGEN
- DER GESAMTE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGS-
PLANS IST GEGENZEICHNET ALS FLÄCHE, BEI DEREN BE-
BAUUNG BESONDERE BAULICHE SICHERHEITSSOR-
GENEN GEGEN NATUREWÄLTEN ERFORDERLICH
SIND (BES. GRÜNDUNG IN DER TALTRASSE NACH
DIN 1054 UND DIE GRUND- u. BAU- u. u. u.)

BESTANDSANGABEN UND SONSTIGE SIGNATUREN

- WOHN- u. WIRTSCHAFTS-
GEBAUDE MIT HAUS-NR.
UND WIRTSCHAFTS-
GEBAUDE
 - FLURGRENZE
 - GRUNDSTÜCKSGRENZE, GRENZSTEIN
 - NUTZUNGSGRENZEN, FAHRRAD-
WEG
 - ZAUN MIT HECKE
 - MAUER
 - KANALDECKEL
 - LATERNE
 - WASSERSCHIEBER
 - MAST
 - BAUM
 - HYDRANT
 - GASSCHIEBER
 - FENGGASSCHIEBER
 - GITTERMAST
 - MASSLINIE BORD-
STREIFEN
 - STÄHLERNE GRUND-
STÜCKSGRENZEN
- ALLE LEITUNGS- u. DARSTELLUNGEN SIND
BESTANDSANGABEN
DIE TIEFBAUTECHNISCHEN ANGABEN SIND
KEINE FESTSETZUNGEN, SONDERN DIENEN
DER VERMESSUNG.

ES WIRD BESCHWENDET, DASS DIE DAR-
STELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES
VERMESSUNGSTECHNISCH RICHTIG UND DIE
FESTLEGUNG DER STÄDTBAULICHEN
PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

JÜLICH, DEN 9. Febr. 1979

Die Rat der Stadt Jülich hat in der
Sitzung vom 10.11.1979 gemäß
§§ 1 (3) und 2 (1) BBAUG beschlossen,
den BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN UND
ÖFFENZULEGEN SOWIE DIE TRÄGER ÖFFENT-
LICHER BELANGE UND DIE BÜRGER ZU BE-
TEILIGEN.

JÜLICH, DEN 9. Febr. 1979

ENTWURF UND BEARBEITUNG DIESES BE-
BAUUNGSPLANES ERFOLGTE GEMÄSS § 9
BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) I. D. F. D. D.
BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBL.
1976 S. 2256) DURCH DAS PLANUNGSAMT
DER STADT JÜLICH. DIE DARSTELLUNG ENT-
SPRICHT § 1 (1) D. PLANZVO.

9. Febr. 1979
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG:
STADTBAUDIREKTOR

DER RAT DER STADT JÜLICH HAT IN DER
SITZUNG VOM 10.11.1979 GEMÄSS
§§ 1 (3) UND 2 (1) BBAUG BESCHLOSSEN,
DEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN UND
ÖFFENZULEGEN SOWIE DIE TRÄGER ÖFFENT-
LICHER BELANGE UND DIE BÜRGER ZU BE-
TEILIGEN.

JÜLICH, DEN 9. Febr. 1979

Die Rat der Stadt Jülich hat in der
Sitzung vom 10.11.1979 gemäß
§§ 1 (3) und 2 (1) BBAUG beschlossen,
den BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN UND
ÖFFENZULEGEN SOWIE DIE TRÄGER ÖFFENT-
LICHER BELANGE UND DIE BÜRGER ZU BE-
TEILIGEN.

JÜLICH, DEN 9. Febr. 1979

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEMÄSS
§ 2 a (2) BBAUG WURDE ERMÖGLICHT DURCH
ÖFFENTLICHE DARLEGUNG AM 27.1.1979
UND ANHÖRUNG VOM 30.1.815 3.2.1979
DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF
MIT SEINER ANLAGE GEMÄSS § 9 a (6)
BBAUG IN DER ZEIT VOM 12.2.1979
BIS 14.1.1979 OFFENGELEGEN.

9. Febr. 1979
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG:
STADTBAUDIREKTOR

DER HAUPTAUSSCHUSS DES RATES DER STADT
JÜLICH HAT AM 22.3.1979 GEMÄSS § 43 (1)
GEMEINDERORDNUNG NW VOM 18.12.1974 UND § 2a (6)
BBAUG DIE BEDEKEN UND ANREGUNGEN
GEPÜRT UND DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG
BESCHLOSSEN. DER RAT HAT DIESEN BESCHLUSS
AM 29.3.1979 BESTÄTIGT.

JÜLICH, DEN 2.4.1979

DER HAUPTAUSSCHUSS DES RATES DER STADT
JÜLICH HAT AM 22.3.1979 GEMÄSS § 43 (1)
GEMEINDERORDNUNG NW VOM 18.12.1974 UND § 2a (6)
BBAUG DIE BEDEKEN UND ANREGUNGEN
GEPÜRT UND DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG
BESCHLOSSEN. DER RAT HAT DIESEN BESCHLUSS
AM 29.3.1979 BESTÄTIGT.

JÜLICH, DEN 2.4.1979

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS
§ 11 BBAUG AM 30.3.79
AZ.NR.
MIT/ OHNE AUSNAHMEN UND AUFLAGEN
GEMEHMIGT WORDEN.

KÜLN, DEN 30.3.79
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG:

DER RAT DER STADT JÜLICH IST DEN IN
DER GEMEINDEORDNUNG ENTHALTENEN AUSNAHMEN
UND AUFLAGEN DURCH BESCHLUSS
VOM 29.3.1979 BEIGETRETEN.

DIE GEMEINHAFTE DES BEBAUUNGSPLANES
DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN KÜLN
WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG AM 9.4.1979
BEKANNTMACHUNG. DIE AN DIE
STELLE DER SONST FÜR SATZUNGEN VOR-
GESCHRIEBENEN VERÖFFENTLICHUNG TRITT,
IST DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDL.
AUF DIE RECHTSFOLGEN DER §§ 44 c UND
45 b BBAUG WURDE IN DER BEKANNTMACHUNG
HINGEWIESEN.

JÜLICH, DEN 3.5.1979

DER RAT DER STADT JÜLICH IST DEN IN
DER GEMEINDEORDNUNG ENTHALTENEN AUSNAHMEN
UND AUFLAGEN DURCH BESCHLUSS
VOM 29.3.1979 BEIGETRETEN.

DIE GEMEINHAFTE DES BEBAUUNGSPLANES
DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN KÜLN
WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG AM 9.4.1979
BEKANNTMACHUNG. DIE AN DIE
STELLE DER SONST FÜR SATZUNGEN VOR-
GESCHRIEBENEN VERÖFFENTLICHUNG TRITT,
IST DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDL.
AUF DIE RECHTSFOLGEN DER §§ 44 c UND
45 b BBAUG WURDE IN DER BEKANNTMACHUNG
HINGEWIESEN.

JÜLICH, DEN 3.5.1979

DIESE BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS
§ 11 BBAUG AM 30.3.79
AZ.NR.
MIT/ OHNE AUSNAHMEN UND AUFLAGEN
GEMEHMIGT WORDEN.

KÜLN, DEN 30.3.79
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG:

ÜBERSICHT 1:25000



STADT JÜLICH
KREIS DÜREN

BEBAUUNGSPLAN NR. 76.3
WESTRING

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS
1 BLATT ZEICHNUNGEN
UND DER BEGRÜNDUNG

MASSTAB 1:1000
0 20 40 100 m
1. AUSFERTIGUNG 56/75